

# Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

LAND  
BRANDENBURG



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
Heinrich-Mann-Allee 107 . 14473 Potsdam  
Postanschrift 14460 Potsdam

## Mit Postzustellungsurkunde

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH  
Theodor-Fontane-Straße 40 a

14974 Ludwigsfelde

Telefon: (0331) 866-0

Nebenstelle: (0331) 866-1693

Telefax: (0331) 866-1730

Datum: 5. Oktober 1994

Abt. Energiepolitik und Bergwesen

Bearbeiter: Fr. Manske

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

41-91-11 G/Luf

## **Genehmigungsverfahren nach § 5 Energiewirtschaftsgesetz zur Aufnahme der Versorgung anderer mit Gas durch die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH**

Aufgrund des Antrages vom 07.02.1994 sowie der nachgereichten Unterlagen und vorgenommenen Ergänzungen, zuletzt mit Schreiben vom 03.08.1994, ergeht durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als Energieaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg folgender **Bescheid**:

I. Der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH wird die Genehmigung nach § 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Versorgung anderer mit Gas in der Stadt Ludwigsfelde unter den folgenden Bedingungen erteilt.

1. Die Genehmigung gilt nur, wenn die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH im Besitz der zur örtlichen Gasversorgung dienenden Anlagen ist.
2. Die Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem mit der EWE Aktiengesellschaft abzuschließenden, im Entwurf vorliegenden Betriebsführungsvertrag.  
Mit Beendigung dieses Betriebsführungsvertrages muß die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH über den für eine sichere Gasversorgung erforderlichen Personalbestand verfügen oder einen Betriebsführungsvertrag mit einem anderen im Gasbereich erfahrenen Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen haben.  
Der Nachweis darüber ist der Energieaufsichtsbehörde einen Monat vor Beendigung des Betriebsführungsvertrages mit der EWE Aktiengesellschaft vorzulegen.

II. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 2646 DM erhoben.

Diese Genehmigung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden und ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern die Ziele des EnWG dies erfordern.

Änderungen der Prämissen, die der wirtschaftlichen Vorausschau bei der Genehmigungserteilung zugrunde lagen, sowie Änderungen im Gegenstand des Unternehmens sind der Energieaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Zeitpunkt des Beginns der Versorgungstätigkeit ist der Energieaufsichtsbehörde anzuzeigen.

### Begründung

I.

Zweck des § 5 Abs. 1 EnWG ist es

- die Zersplitterung der Versorgungsgebiete oder energiewirtschaftlich nicht zweckmäßige Herauslösung von Verbraucherschwerpunkten zu verhindern;
- preissteigernde Doppelinvestitionen zu unterbinden;
- dem Verbraucher eine ausreichende, sichere und preiswürdige Energieversorgung zu gewährleisten, mithin Unternehmen vom Markt fernzuhalten, deren Zuverlässigkeit, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht einwandfrei nachgewiesen ist.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn die Antragstellerin die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen erfüllt.

II.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (GebVoMW) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. II, 1992, S. 11), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der VO vom 29. März 1992 (GVBl. II, 1992, S. 94), in Verbindung mit der Tarifstelle 3.1. des der VO anliegenden Gebührenverzeichnisses.

Der Betrag ist gemäß beigefügter Rechnung zu überweisen.

Für die gemäß § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26. Februar 1993 (GVBl. I Nr. 2 vom 2. März 1993) eingeholte schriftliche Äußerung eines Sachverständigen sind der Behörde keine Auslagen gemäß § 10 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Nr. 59 vom 26. Juni 1970) entstanden.

Der Antragsteller hat sich mit seiner Kostenübernahmeerklärung bereit erklärt, diese Kosten unmittelbar zu übernehmen.

#### Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sein können.
2. Aus der Genehmigung erwachsen der genehmigenden Behörde und dem Land Brandenburg keine Verpflichtungen.
3. Mit dieser Entscheidung ist die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 EnWG und unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

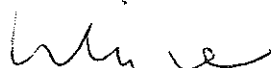
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, so wird die Klagefrist nur dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

  
Dr. N e u m a n n

Anlage  
Rechnung